

## **Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma GETI WILBA Fleischprodukte GmbH hat am 25.10.2018 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser in Höhe von 320.000 m<sup>3</sup>/a beantragt. Der Standort des Brunnens befindet sich in der Gemarkung Bremervörde Flur 3 Flurstück 15/49.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I. S. 2585) in der derzeit geltenden Fassung.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens war gemäß § 5 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG vom 24.02.2010; BGBl. I, S. 94), in der derzeit geltenden Fassung im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der allgemeinen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG. Es wird festgestellt, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 9 UVPG. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG vor. Das Vorhaben wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften durchgeführt. Aufgrund der Ausgestaltung ist eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nicht zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bremervörde, den 20.11.2020

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat